

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) - Einführung des „finalen Rettungsschusses“**

### **A Problem**

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den wenigen Bundesländern, in denen es Polizeibeamten nicht erlaubt ist, einen „finalen Rettungsschuss“ mit entsprechender Rechtssicherheit einsetzen zu können. Bei für den Bürger vorhandenen extremen Gefahrensituationen, die bei Geiselnahmen, Amokläufen oder Attentaten bestehen, können Polizeibeamte nicht darauf vertrauen, eine ihren Einsatz legitimierende Rechtsprechung zu erwarten.

Das Versagen der Sicherheitsbehörden im Fall des Terroristen Amri hat auf einer höheren Ebene gezeigt, wie inkonsequentes Handeln, hier die Nichtanwendung oder das Fehlen von gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu vielen Opfern geführt hat.

Die wenigen Schusswaffeneinsätze in Mecklenburg-Vorpommern dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit einer strapazierten Sicherheitslage nach dem Terror von Berlin umzugehen ist. Damit bei oben genannten Situationen polizeilich effektiv gehandelt werden kann, ist die bisherige Ausgestaltung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu überdenken.

Insbesondere für das Spezialeinsatzkommando Mecklenburg-Vorpommern bedarf es in den genannten Situationen einer Ermächtigungsgrundlage für den gezielt tödlich wirkenden Schuss, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.

**B Lösung**

Die bereits in 13 Bundesländern festgeschriebene Gesetzeslage zu der im Sprachgebrauch als „finaler Rettungsschuss“ bekannten Möglichkeit bietet Polizeibeamten in Mecklenburg-Vorpommern mehr Rechtssicherheit. Hierzu ist § 109 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes neu zu fassen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit der Regelung**

Die oben genannte Rechtssicherheit kann nur durch eine Gesetzänderung erreicht werden.

**E Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) - Einführung des „finalen Rettungsschusses“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des SOG M-V**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 109 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Leif-Erik Holm und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Die vorgeschlagene Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sorgt dafür, dass die Polizeibeamten in Mecklenburg-Vorpommern bei der Gefahrenabwehr mehr Rechtssicherheit erhalten. Dabei ist die neu zu fassende Gesetzeslage in vielen Bundesländern bereits verwirklicht. Die Einsetzung eines Absatzes über die Regelung eines „finalen Rettungsschusses“ in das SOG M-V erweitert auch in Mecklenburg-Vorpommern den akuten Handlungsrahmen der Polizeibeamten in konkreten Gefahrensituationen und stellt klar, welche Grenzen dabei zu beachten sind.

Des Weiteren soll die vorgeschlagene Gesetzesänderung ein Beitrag dafür sein, die aktuelle Bedrohungslage besser abwehren zu können. Unser Grundgesetz garantiert die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung in unserem Land. Der Souverän, die Bürger in Mecklenburg-Vorpommern, hat einen Anspruch darauf, vor terroristischen und anderen Aktivitäten, die Zivilisten ins Visier nehmen, geschützt zu werden. Anstatt ausdauernd den Entwicklungen erodierender Sicherheit hinterherzulaufen, ist es von immenser Bedeutung, eine zeitgemäße Überprüfung der Sicherheitsgesetze vorzunehmen. Hinsichtlich dieser nicht mehr nur abstrakt vorhandenen Gefahrensituation ist eine Neuregelung von § 109 Absatz 1 des SOG M-V unumgänglich, um eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die über den Schusswaffengebrauch zum Zwecke der Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit hinausgeht.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Die Vorschrift des § 109 Absatz 1 SOG M-V betreffend den Schusswaffengebrauch gegen Personen wird um die Möglichkeit des sogenannten „finalen Rettungsschusses“ ergänzt. Durch die strikte Einengung dieses Erlaubnistatbestandes durch die gesteigerte Gefahrenlage und die Alternativlosigkeit wird dem Spannungsverhältnis zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger in Mecklenburg-Vorpommern einerseits und dem Grundrecht auf Leben andererseits hinreichend Rechnung getragen.

Als einziges Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit kommt der „finale Rettungsschuss“ nur dann in Betracht, wenn mildere Maßnahmen, die möglich und geeignet sind, nicht zur Verfügung stehen.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.